Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nun an ben Juftigminifter, bem ich ichon von meinem Borhaben, Dem Urtheil durch eine fchriftliche Erfla. rung ein Genuge gu thun, Rachricht gegeben, und der Diefes auch genehmigte, und eben fo wie ich, ben beften Erfolg davon erwartet hatte. Der Juftigminifter fchrieb nun felbst sowohl an das Cantonsgericht als an die Dermaltungstammer, um fie durch febr begrundete Borftellungen ju vermogen, fich mit der eingefandten schriftlichen Erflarung, als in jeder Abficht binreichend und genugthuend, ju begnügen - allein auch feine Dieffällige Beniftung mar vergebens; die Berwal tungstammer beantwortete ben Brief des Miniftere gar nicht, und bas Cantonegericht fchlug fein biegfälliges Anfinnen rund und roh ab, und ließ, jum Beweis wie wenig fich feine Mitglieder aus Diefer Borftellung machen, zugleich die zwente Intimation burch die hiefigen Cantonsautoritaten an mich ergeben.

Dieses Benehmen bewies mir deutlich genug, baf es diesen öffentlichen Behörden eben keineswegs um eine anständige Genugthuung für eine vermeintlich erlittene Beleidigung, sondern um ein Schausviel zur Befriedigung ihres Stolzes und ihrer leidenschaftlichen Rache, und zwar unter dem Vorwand und mit Misbrauch der gerichtlichen Formen und des richterlichen Unsehens und Rechts, zu thun sen.

Diesem rohen Beginnen und Borhaben glaubte ich mich nun allerdings verpflichtet, auf allen mir offenen rechtlichen Begen widerstehen zu mussen, sowohl weil es zur Burde und Psicht des freven Mannes gehört, sich der Rohheit und dem Unverstand auch im magistralischen Kleide widerieben zu durfen, als weil die magistralische Rohheit ein drücken des, in der bisherigen Barbaren der Sitten gegründetes Staatsübel der Schweizist, welches gewiß nie durch Rachgeben, sondern einzig durch die offenkundige Darstellung und Ahndung der Fälle, wirksam gebessert werden fann.

Ich mandte mich alie, nach der erhaltenen zwenten Intimation zur persönlichen Erscheinung, durch eine Betition unterm 16. Julius an den Bollzichungsausschuß, dem ich den Fall mit allen Acten vorlegte, die Gesehwidrigkeit und Unsörmlichkeit des Urtheils des Cantonsgerichts und die Rohheit und Unauständigkeit des Benehmens der luzernerschen Behörden gegen mich bewiese, und in Folge dessen den Vollziehungsrath um seinen Schuß und Dazwischenkunft gegen das gewaltthätige Benehmen und Absichten des Cantonsgerichts ers

fuchte, um nicht genothigt zu seyn, dem gesetwidrigen und unverständigen unt theil desselben durch die einstweilige frenwillige Verbannung aus meinem Vaterland, bis zur Riederherstellung der Herrschaft der Vernunft und des Rechts, zu entgehen.

Der Vollziehungsrath fand meine dießfällige Borftels lung und Ansuchen begründet; und da die damalige Lage dieser obersten Behorde nichts anders zur Untersstützung meiner Sache zu thun vergönnte, so überschickte derselbe nun dem Cantonsgericht ein Schreiben folgenden Inhalts: "Die Vollziehung glaube, daß dem Urtheil des Gerichts durch die demselben eingesandte schriftliche Erklärung ein billiges Genüge geschehen seh und daher wünsche sie, daß sich das Cantonsgericht mit dieser Erklärung begnügen, und dadurch diesem scandaldien Injurienhandel ein Ende geben möchte."

(Die Fortsetzung folgt.)

Rleine Schriften.

Taschenkalender für die helvetische Jugend auf das Jahr 1801. Mit drep Kupfern. 12. Zürich b. Leonhard von Leer, (und in anderen Schweizer- Buchhandlungen, in verschiedenen Banden und zu verschiedenen Preisen). S. 95.

Diefer gang artige Taschenkalender enthalt nebft der beutschen und frangosischen Zeitrechnung nachsiehende gutgemählte Auffage :

1) Meine Wanderungen in die Alpen. Befchreibung einer Fußreife von Bern, nach Thun, Grindelmald, haslithal, und jurud über Brienz. 2) Raturliche Beschaffenheit der hohen Gebirge des Cantons Burich (aus Norrman). 3) Bergreiselied. 4) Baden, (aus Bridels Fugreifen). 5) Reise von Zurich bis Bi denschwyl (aus Bridel). 6) Das fürstliche Gotte haus und Stift Einsiedlen, oder St. Meinrats , Cell im finftern Wald, (aus Morrmann). 7) Schickseite der heiligen Idda, Grafin von Toggenburg, eine Les gende. 8) Ritter Toggenburg. Ballade von Schiller. Die Stufe 9) - 11) Das Gluck der Jugend. fen des menschlichen Lebensalters. Rrieg und Friede. Abams Sausihiere. Bier fleine Gedichte. 12), 13) Bon Bubereitung des Rafes und der Butter, (m. 2 Rupf.)